



---

## Übergang der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen

---

### Gesetzlicher Hintergrund

Grundsätzlich schuldet im Umsatzsteuerrecht der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer. Ausnahmen bestehen u. a. für Bau- und Gebäudereinigungsleistungen. Hier schuldet unter bestimmten Voraussetzungen der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 und 8, Abs. 5 S. 2 und 5 UStG). Insbesondere muss der Leistungsempfangende Unternehmer hierfür selbst entsprechende Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistungen erbringen.

### Bisherige Auffassung der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung konkretisierte die gesetzlichen Anforderungen, indem sie eine nachhaltige Erbringung entsprechender Leistungen durch den Leistungsempfänger forderte. Bei Unternehmern, die im Vorjahr mehr als 10% ihrer Umsätze durch entsprechende Leistungen erzielten, war von dieser Nachhaltigkeit auszugehen. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den empfangenen Leistungen und den entsprechenden Ausgangsleistungen war nicht erforderlich. Diese Grundsätze sollten auch für Bauträger gelten. Bauträger führten nach bisheriger Auffassung zudem Bauleistungen aus, wenn ihr Auftraggeber noch Einfluss auf die Bauausführung nehmen konnte. Waren die Voraussetzungen des Übergangs der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger zweifelhaft, wandten die Parteien die Regelung aber einvernehmlich an und fand auch eine zutreffende Versteuerung statt, beanstandete die Finanzverwaltung dies bislang nicht.

### Urteil des Bundesfinanzhofs vom 22. August 2013

Der Bundesfinanzhof entschied in einem kürzlich veröffentlichten Urteil nun gegen die oben dargestellte Auffassung der Finanzverwaltung wie folgt:

- Der Leistungsempfänger muss die empfangene Leistung zur Erbringung einer derartigen Leistung verwenden.
- Auf den Anteil der entsprechenden Ausgangsleistungen an den Gesamtumsätzen kommt es nicht an.
- Die Anwendung der Regelung steht nicht zur Disposition der Beteiligten.



### **Reaktion der Finanzverwaltung**

In einem aktuellen BMF-Schreiben vom 5. Februar 2014 bezieht die Finanzverwaltung nun umfangreich Stellung zu dieser Rechtsprechung und schließt sich ihr im Wesentlichen an. So sind das Nachhaltigkeitserfordernis sowie die damit einhergehende 10%-Grenze künftig nicht mehr gefordert. Zudem bedarf es eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der bezogenen Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistung und einer entsprechenden Ausgangsleistung. Eine allgemeine Erbringung von Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistungen genügt damit für den Übergang der Steuerschuldnerschaft nicht mehr. Auch begründet allein eine Einflussnahme auf die Bauausführung keine Bauleistung mehr, so dass Bauträger, die eigene Grundstücke bebauen und vermarkten keine Bauleistungen mehr erbringen, die zu einem Wechsel der Steuerschuldnerschaft bzgl. ihrer Eingangsbauleistungen führen würden. Die Vereinfachungsregelung, wonach bei Einigkeit der Parteien über den Übergang der Steuerschuldnerschaft dessen Anwendung nicht beanstandet wird, soll künftig weder für Bau- noch für Gebäudereinigungsleistungen greifen.

### **Sonderthema: Verwendung von Freistellungsbescheinigungen nach § 48b EStG**

Wenn dem leistenden Unternehmer bislang eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG ausdrücklich für umsatzsteuerliche Zwecke vorgelegt wurde, konnte dieser davon ausgehen, dass die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger übergeht. Die oben genannte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs steht dem entgegen. Die Finanzverwaltung schränkt die bisherige Wirkung der Freistellungsbescheinigung ein, in dem sie künftig lediglich als Indiz dafür dienen soll, dass der Leistungsempfänger die empfangene Leistung für eine Bauleistung verwendet.

### **Anwendungs- und Nichtbeanstandungsregelung**

Die geänderte Finanzverwaltungsauffassung greift für alle Umsätze, die nach der Veröffentlichung des BMF-Schreibens im Bundessteuerblatt erbracht werden. Die neuen Rechtsprechungsgrundsätze sollen darüber hinaus für alle noch offenen Fälle gelten. Für bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Umsätze beanstandet es die Finanzverwaltung jedoch nicht, wenn einvernehmlich ihre bisherige Auffassung zu Grunde gelegt wurde und hieran festgehalten wird. Rechnungsberichtigungen seien insoweit nicht erforderlich. Jedoch genieße der leistende Unternehmer keinen Vertrauensschutz, wenn sich der Leistungsempfänger nachträglich auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs berufe.

Das Umsatzsteuer-Team von Sonntag & Partner freut sich, Sie bei der Frage, ob Ihre Ein- und Ausgangsleistungen künftig unter die Regelungen zum Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger fallen, unterstützen zu dürfen.



## Ihre Ansprechpartnerin:



Dr. Stefanie Becker  
Steuerberaterin  
[stefanie.becker@sonntag-partner.de](mailto:stefanie.becker@sonntag-partner.de)  
Tel.: + 49 821 57058 - 0

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

## Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München, Frankfurt a.M. und Ulm. Mit derzeit mehr als 230 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

## Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter [www.sonntag-partner.de](http://www.sonntag-partner.de)